

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander King

vom 2. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juni 2025)

zum Thema:

Formal nicht vollständig qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer – wie viel Geld spart das Land Berlin?

und **Antwort** vom 19. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22795

vom 2. Juni 2025

über Formal nicht vollständig qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer – wie viel Geld spart das Land Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Für alle Fragen sollte ein einheitlicher angemessener Stichtag nach Ermessen des Senats gewählt werden. Alle folgenden Fragen beziehen sich ausdrücklich nicht auf Pädagogische Unterrichtshilfen.

1. Voll ausgebildete Lehrkräfte (mit bestandener Zweiter Staatsprüfung oder Gleichstellungsbescheid) erhalten die Entgeltstufe E13 oder die Besoldung A13: Wie viele Lehrkräfte im Land Berlin erteilen eigenständigen Unterricht und erhalten E8, E9, E10, E11, E12 bzw. A8, A9, A10, A11, A12? (bitte einzeln auflühren)

2. Wie viele der genannten Lehrkräfte sind befristet, wie viele sind unbefristet angestellt?

Zu 1. und 2.: Vorab ist anzumerken, dass es sich bei der Annahme, voll ausgebildete Lehrkräfte erhalten immer die Entgeltstufe E 13 oder die Besoldungsgruppe A 13, um eine Fehleinschätzung handelt.

Es gibt auch voll ausgebildete Lehrkräfte, die anderen Laufbahnzweigen zuzuordnen sind und deshalb nicht nach E 13/A 13 bezahlt werden (z. B. Lehrkräfte mit einem Wahlfach – BesGr. A 12).

BesGr./E-Gr.	Gesamtanzahl	davon unbefristet angestellt	davon befristet angestellt
A 8	0		
A 9	0		
A 10	7		
A 11	23		
A 12	76		
E 10	2277	470	1807
E 11	1976	383	1593
E 12	955	370	585
E 8	8	7	1
E 9a	86	83	3
E 9b	178	163	15

3. Wie viel Geld spart das Land Berlin im Vergleich zum Szenario, dass alle in 1. und 2. genannten Lehrkräfte voll qualifiziert wären und demnach nach E13 bzw. A13 entlohnt bzw. besoldet würden? Zur Vereinfachung der Berechnung darf gerne von einer einheitlichen Erfahrungsstufe (z.B. 3) ausgegangen werden.

Zu 3.: Die Personalausgabeansätze im Haushaltsplan des Landes Berlin werden grundsätzlich auf Basis der IST-Ausgaben des Vorvorjahres des vorhandenen Personals gebildet und um Personalveränderungen sowie weitere Sachverhalte (z. B. Tarifvorsorge) fortgeschrieben. Insoweit sind die Personalausgaben grundsätzlich bedarfsgerecht veranschlagt. Ein Einsparvolumen aus Personalausgabeansätzen steht daher grundsätzlich nicht zur Verfügung.

4. Wie wird das eingesparte Geld anderweitig in Unterrichtsqualität investiert?

Zu 4.: Siehe Antwort zur Frage 3.

5. Um Vertretungslehrer zu werden, reicht es, an einer Hochschule eingeschrieben zu sein: Wie viele Personen unterrichten in Berlin, ohne einen Hochschulabschluss vorweisen zu können?

Zu 5.: Zur Anzahl der Studierenden, die im Schuljahr 2024/2025 an Berliner Schulen unterrichten, verweise ich auf die Schriftliche Anfrage 19/21274, Frage 5. bis 8.

Im Personalinformationssystem ist nicht hinterlegt, ob es sich dabei um Bachelor- oder Masterstudierende handelt.

6. Wie viele Personen unterrichten in Berlin, die weder einen Hochschulabschluss noch ein Abitur vorzuweisen haben, da sie sich auf anderem Wege an einer Hochschule einschreiben konnten?

Zu 6.: Hierzu liegen im Personalinformationssystem keine Daten vor.

7. Hat die SenBJF Bedenken, dass der Einsatz von Lehrkräften ohne bestandener Zweiter Staatsprüfung oder Gleichstellungsbescheid die Qualität des Unterrichts beeinträchtigt? (bitte mit Begründung)

Zu 7.: Grundsätzlich ist für alle im Unterricht an Berliner Schulen Tätigen die bestmögliche Qualifizierung erwünscht.

Die aktuell deutschlandweit anhaltende Fachkräftemangelsituation macht es erforderlich, auch Lehrkräfte ohne volle Lehrbefähigung als Quer- oder Seiteneinsteigende einzustellen, um den Unterricht an den Berliner Schulen abzusichern.

Kompetenzen im Bereich des Unterrichtens und Erziehens werden für diese Lehrkräfte insbesondere durch den Einsatz in der Praxis entwickelt.

Von zentraler Bedeutung ist darüber hinaus die kontinuierliche Begleitung und Reflexion über Unterricht, die zum Beispiel durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen und am Vorbereitungsdienst gewährleistet werden können.

Die Verordnung über die Fortbildung für Lehrkräfte im Land Berlin (Lehrkräftefortbildungsverordnung - FBLVO) vom 16. Dezember 2021 stellt sicher, dass die Lehrkräfte an Fortbildungen teilnehmen.

Laut § 69 Absatz 5 Schulgesetz „wirkt (die Schulleitung) auf die Fortbildung der Lehrkräfte und der sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin und überprüft die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung“.

Durch die Qualifizierung und Fortbildung der Quer- und Seiteneinsteiger gewährleistet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) einen adäquaten Einsatz

im Unterricht der Berliner Schulen.

Berlin, den 19. Juni 2025

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie